

BL_GERICHTE 92/2002 vom 27. Oktober 2003

BL Gerichte, 2003-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_92_2002

FR: BL_GERICHTE 92/2002 du 27 octobre 2003

IT: BL_GERICHTE 92/2002 del 27 ottobre 2003

Regeste

Kein Einbezug von Hangentwässerungskosten in die Strassenbaukosten

Erwägungen

E. 2

a) Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen eine definitive Beitragsrechnung der Beschwerdegegnerin (...). Gestützt auf § 17 Abs. 1 des kommunalen Reglements über das Strassenwesen (StrR) vom 11. Mai 1970 müssen die Kostenberechnungen und der provisorische Kostenverteiler (§ 26 StrR) zusammen mit dem Strassenprojekt während 30 Tagen öffentlich aufliegen. Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, die der Beitragspflicht unterliegen, können während der Planauflagefrist gegen das Bauprojekt beim Stadtrat Einsprache erheben (§ 17 Abs. 2 StrR). Die Beitragspflicht, welche im Rahmen der Planaufgabe eröffnet wird, kann innert der Einsprachefrist des Planaufgabenverfahrens beim Enteignungsgericht angefochten werden (§ 96 Abs. 2 EntG). Die Zweiteilung des Verfahrens ermöglicht es der Gemeinde, in einem ersten Schritt, d.h. im Rahmen der provisorischen Beitragsverfügung, die mit der Beitragspflicht zusammenhängenden Grundsatzfragen (Umfang des Beitragsperimeters, Gewichtung der Vorteile etc.) zu klären. In einem zweiten Schritt, d.h. im Rahmen der definitiven Beitragsverfügung, erfolgt sodann die detaillierte Berechnung der Beiträge. Bei der provisorischen Beitragsverfügung handelt es sich, verfahrensrechtlich betrachtet, um eine Zwischenverfügung, findet doch das Beitragsverfahren erst mit dem Erlass (bzw. mit der allfälligen gerichtlichen Beurteilung) der definitiven Beitragsverfügung seinen Abschluss. Nach der Rechtsprechung des Kantonsgerichts zeitigt der Verzicht auf die Beschwerde gegen die Zwischenverfügung dann Verwirklichungsfolge, wenn der Zwischenentscheid selbständig mit Beschwerde angefochten werden kann, wie dies der kantonale Gesetzgeber in Bezug auf die provisorische Beitragsverfügung in § 96 Abs. 2 EntG angeordnet hat (BLVGE 1987 Ziff. 14.1, E. 1). Im zu beurteilenden Fall hat jedoch der kommunale Gesetzgeber in § 26 Abs. 2 StrR explizit angeordnet, dass im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen die definitive Beitragsverfügung sowohl die Beitragspflicht als solche, als auch die Höhe oder die Fälligkeit des Beitrags angefochten werden kann. Dies hat zur Folge, dass die in der provisorischen Verfügung vorwegzunehmenden Fragenkomplexe vorliegend im Beschwerdeverfahren gegen die definitive Beitragsverfügung erneut aufgegriffen werden können. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Kosten der Hangentwässerung bildeten nicht Bestandteil der auf die Anstösser zu überwälzenden Strassenbaukosten. Damit rügt er eine mit der Beitragspflicht zusammenhängende Frage - bemessen sich die Vorteilsbeiträge doch gestützt auf die Landerwerbs- und Baukosten (§ 20 Abs. 3 StrR) - und nicht das Bauprojekt als solches. Die Einwände des Beschwerdeführers richten sich somit gegen die Bemessungsgrundlage des

ihm verfügbaren Strassenbeitrags und können gestützt auf § 26 Abs. 2 StrR im Rahmen der Beschwerdeerhebung gegen die definitive Beitragsverfügung vorgebracht werden. (...)

E. 4

d) Gestützt auf die Auslegung ist demzufolge unter dem Begriff Drainage im Rahmen der Strassenentwässerung, welche in § 20 StrR geregelt wird, die unterirdische Sammlung von Bodenwasser zu verstehen, welches im direkten Umfeld der Strasse anfällt, und mittels Entwässerungselementen, - die mit dem Strassenkörper mittel- oder unmittelbar verbunden sind -, abgeleitet wird. Die in den Vorteilsbeitragsperimeter einbezogene Hangentwässerung sammelt unterirdisch das Hangwasser im Gebiet D. und leitet dieses durch eine Sickerleitung in die Sauberwasserleitung der Kantonsstrasse, die mit dem Strassenkörper "A.-strasse" nicht verbunden ist, weshalb keine Strassendrainage im Sinne von § 20 Abs. 5 lit. d StrR vorliegt.

E. 5

c) Nach dem Gesagten erweist sich, dass die Hangentwässerungsleitungen nicht als Werkleitungen klassifiziert werden können, die ausschliesslich dem Zweck der A.-strasse dienen. Gestützt auf § 20 Abs. 6 StrR dürfen die Kosten der Hangentwässerung nicht zu den Baukosten gezählt werden. Es fehlt somit an einer gesetzlichen Grundlage zur Überwälzung der Kosten der Hangentwässerung. Aus all diesen Erwägungen kommt das Gericht zum Schluss, dass die Beitragsverfügung der Stadt Liestal in der verfügbaren Höhe nicht gerechtfertigt und die dagegen erhobene Beschwerde gutzuheissen ist. Entscheid Nr. 2002/92 vom 27. Oktober 2003

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.